

Leitfaden für die Pachtung (Anmietung vorhandener Kabelschutzrohre und/oder Glasfaserkabel)

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzter Änderung	28.06.2017
Version	1.1
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung
1.1	28.06.2017	Kapitel 1 und 2 geändert, Kapitel 3 entfernt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte.....	4
1.3	Bewilligungsbehörde.....	4
1.4	Bedarfserhebung	4
1.5	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	5
1.6	Begriffserläuterungen.....	5
1.7	Räumlicher Anwendungsbereich	6
1.8	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.8.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.8.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	7
1.9	Grundsätze des Verfahrens	7
1.10	Gliederung des Verfahrens	7
2	Verfahrensschritte	8
2.1	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	8
2.2	Abschluss des Pachtvertrags.....	8
2.3	Dokumentation und Berichte.....	8
2.3.1	Übernahme der Infrastruktur	8
2.3.2	Monitoring- und Berichtspflicht.....	8
2.3.3	Öffentlichkeitsarbeit	9
2.4	Auszahlung	9

1 Einleitung

Dieser Leitfadens ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfadens gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur durch die öffentliche Hand stellen gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe durch die öffentliche Hand darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden und/oder Landkreisen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Bedarfserhebung

Eine Bedarfserhebung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Für den privaten Bereich wird ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und für den gewerblichen Bereich ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) vorausgesetzt. Schulen werden wie Gewerbe behandelt. Für den gewerblichen Bereich (Gewerbetriebe, gewerbliche Telearbeit, Freie Berufe, land- oder forstwirtschaft-

schaftliche Betriebe) in Wohn- und Mischgebieten ist ein Bedarfsnachweis erforderlich (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

1.5 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.6 Begriffserläuterungen

Ein **weißer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, das nicht flächendeckend durch ein NGA-Netz versorgt wird und in dem in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich kein NGA-Netz errichtet werden wird.

Ein **grauer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, in dem in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant.

Ein **Netz** stellt die Verknüpfung von mindestens 3 untereinander mit Leitungen verbundenen Punkten dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Leitungen als Netz betrachtet.

Ein **NGA-Netz** (Next-Generation-Access-Netz) ist ein Netz, in dem der private Bereich mit mindestens 30 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und der gewerbliche Bereich mit mindestens 30 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) versorgt werden.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in einem Übergabepunkt (Point of Presence – POP).

Ein **Gemeinde-Netz** (Ortsnetz) dient der Erschließung der privaten Haushalte, Schulen und des Gewerbes der Gemeinde. Das Land fördert in der Regel bei privaten Haushalten den FTTC-, bei Schulen und Gewerbe den FTTB-Ausbau. In den Gemeinden entstehen deshalb in der Regel Kombinationen aus Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen.

Ein **Hochgeschwindigkeits- oder FTTC-Netz** (Fibre To The Curb – Glasfaser bis zum Randstein) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht.

Ein **Höchstgeschwindigkeits- oder FTTB-Netz** (Fibre To The Building – Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn eine andere Baumaßnahme genutzt wird, um gleichzeitig im Zusammenhang mit dieser Maßnahme Leerrohre oder Leitungen unter- oder oberirdisch zu verlegen. Dabei kann die Gemeinde oder der Landkreis im Rahmen der Baumaßnahme eines anderen Unternehmens oder einer anderen kommunalen Baumaßnahme mitverlegen (siehe hierzu den Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren) oder ein anderes Unternehmen kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde oder

des Landkreises mitverlegen (siehe hierzu die Leitfäden für den Aufbau oder die Aufrüstung eines Netzes).

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.7 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung. Eine ländliche Prägung liegt vor, wenn eine der drei Bedingungen erfüllt ist:

1. der Gesamort weniger als 5.000 Einwohner hat oder
2. eine Einordnung nach dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 - 2020 des Landes Baden-Württemberg (MEPL) im entsprechenden Teilort vorliegt oder
3. eine Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg (ELR) im entsprechenden Teilort bereits erfolgte.

Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.8 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen,

dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.8.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert werden Pachtkosten zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Voraussetzung ist, dass die Anmietung von Kabelschutzrohren und/oder Glasfaserkabeln wirtschaftlicher ist als der Bau eigener Infrastruktur.

1.9 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.10 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Abschluss des Pachtvertrags,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- die Planungsunterlagen,
- der geplante, noch nicht rechtskräftige Vertragsentwurf,
- der Wirtschaftlichkeitsnachweis durch Vergleich zwischen Bau und Pacht,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Die Dauer des Pachtvertrags muss mindestens 15 Jahre betragen. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet. Die der Förderung zu Grunde liegenden Kosten sind die auf den Zeitpunkt der Bewilligung abgezinsten Miet- oder Pachtpreise während der Laufzeit.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzielle Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.2 Abschluss des Pachtvertrags

Der Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Anbieter der zu pachtenden Breitbandinfrastruktur darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde.

2.3 Dokumentation und Berichte

2.3.1 Übernahme der Infrastruktur

Die Geodaten der gepachteten Breitbandinfrastruktur sind dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 55) zeitnah zur Übernahme vorzulegen. Hierbei sind die Vorgaben im „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“ des LGL zu beachten. Die Meldungen werden vom LGL zusammengefasst und jährlich bis zum 27.02. eines Jahres an das Breitbandbüro des Bundes und die Bundesnetzagentur abgegeben. Für die Auszahlung wird eine Bestätigung der Datenübernahme des LGL benötigt.

2.3.2 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.4 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- der rechtskräftig unterschriebene Pachtvertrag,
- die Bestätigung des LGL über die Datenübernahme und
- der Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.